



Theodor-Heuss-Gymnasium

Friedrichstraße 70

73430 Aalen

Tel.: 07361 / 9560-3

Fax: 07361 / 9560-50

Aalen, 20.09.2018

Schulordnung

1. Teilnahme am Unterricht

Jeder Schüler ist verpflichtet, am Unterricht regelmäßig teilzunehmen.

Diese Teilnahmepflicht gilt ebenso für eintägige außerunterrichtlichen Veranstaltungen, insbesondere für Wandertage, Bundesjugendspiele usw.

2. Entschuldigungen

Schüler, die wegen Erkrankung oder aus anderen unvorhersehbaren Gründen nicht am Unterricht teilnehmen können, melden dies telefonisch im Sekretariat und legen innerhalb von zwei Tagen dem Klassenlehrer eine von einem Erziehungsberechtigten unterschriebene Entschuldigung vor.

Schüler der Kursstufe (J I und II) legen dem Tutor die schriftliche Entschuldigung vor und lassen ihn sowie die betroffenen Fachlehrer auf dem Entschuldigungsblatt abzeichnen.

Schüler, die während der Unterrichtszeit entlassen werden müssen, erhalten auf dem Sekretariat einen Entlassungsschein, der vom Fachlehrer abgezeichnet wird. Mit der Unterschrift eines Erziehungsberechtigten gilt dieser Schein als Entschuldigung.

Schüler, die nur am Sportunterricht nicht teilnehmen können, entschuldigen sich schriftlich beim Sportlehrer.

Der Klassenlehrer/Tutor/ Sportlehrer kann ggf. zusätzlich ärztliche Bescheinigungen verlangen.

3. Beurlaubungen

Beurlaubungen vom Unterricht müssen rechtzeitig im Voraus schriftlich oder persönlich beantragt werden. Dies gilt auch für Abwesenheit wegen Führerscheinprüfungen, Musterung, Eignungsprüfungen, Vorstellungsgespräche u.a.

Beurlaubungen bis zu zwei Tagen können vom Klassenlehrer/Tutor, längere Beurlaubungen von der Schulleitung genehmigt werden.

Beurlaubungen sollen Klassenarbeitstermine nicht berühren.

Arzttermine und Fahrstunden zur Vorbereitung der Führerscheinprüfung sind in die unterrichtsfreie Zeit zu legen.

4. Unterrichtsbeginn

Nach dem Gongzeichen zum Unterrichtsbeginn halten sich die Schüler vor dem jeweiligen Unterrichtsraum auf.

Ist der Fachlehrer fünf Minuten nach Stundenbeginn noch nicht in der Klasse, meldet der Klassensprecher bzw. ein Schüler des Kurses dies sofort auf dem Sekretariat.

5. Aufenthalt im Schulbereich

Das Schulgebäude darf in der Regel ab 7.30 Uhr betreten werden und ist unmittelbar nach dem Unterrichtsende zu verlassen.

Nicht volljährige Schüler dürfen in Hohlstunden und der Mittagspause das Schulgelände nur dann verlassen, wenn auf dem Sekretariat eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern vorliegt.

Schüler können vor dem Unterricht sowie in der Mittagspause die dafür vorgesehenen Aufenthaltsbereiche im Hauptgebäude nutzen.

Alle Schüler der Stufen 5-11 müssen in den Großen Pausen die Pausenbereiche aufsuchen.

Pausenbereiche des THG sind Pausenhof, Stadtgarten, das Erdgeschoss sowie die Schülerbibliothek in der Rosa Villa zu deren Öffnungszeiten.

Alle anderen Bereiche sind in den Pausen zu räumen (Kurstufe ausgenommen).

Zugänglich bleiben Sekretariat, Mädchentoilette sowie Wartebereich vor dem Lehrerzimmer. Der 1. Stock des Hauptgebäudes ist jedoch kein Pausenbereich.

Fünf Minuten vor Ende einer Großen Pause (1. Gongzeichen) begeben sich die Schüler wieder zu ihren Unterrichtsräumen.

Den Schülern der Kursstufe (J I und II) steht zusätzlich das neue Kinderzimmer (R124) als Aufenthaltsraum zur Verfügung. Darüber hinaus darf die Kursstufe in Pausen und Hohlstunden alle dafür vorgesehenen Aufenthaltsbereiche nutzen.

6. Verhalten im Schulbereich

Jeder Schüler hat sich in den Schulgebäuden und im Pausenbereich so zu verhalten, dass Unfälle oder Sachbeschädigungen vermieden werden.

In den Pausen, nach dem Vormittagsunterricht und nach dem Nachmittagsunterricht werden sämtliche Unterrichtsräume abgeschlossen.

Um Schäden und Unfälle zu vermeiden, ist im gesamten Schulbereich das Werfen mit Gegenständen jeder Art verboten. Das gilt im Winter auch für das Werfen mit Schneebällen.

Im gesamten Schulbereich ist das Fahren mit Fahrrädern oder mit Kraftfahrzeugen verboten.

Aus Sicherheitsgründen dürfen die Fenster in den Fluren und Fachräumen nur aufgeklappt werden.

Das Rauchen ist im gesamten Schul- und Pausenbereich verboten.

Für den Schulbereich und für alle schulischen Veranstaltungen besteht grundsätzlich ein Alkoholverbot.

Zur Erleichterung der Reinigungsarbeiten muss nach dem Unterrichtsende (vor- und nachmittags) aufgestuhlt werden. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, Unterrichtsräume und Flure aufzuräumen und insbesondere Abfälle und Papier zu beseitigen.

Aus Sicherheitsgründen muss die Einfahrt zum Schulhof freigehalten werden.

7. Ordnungsaufgaben von Klassensprechern und Tagebuchordnern

Die Klassensprecher informieren sich täglich vor Beginn des Unterrichts und in der Großen Pause an den Anschlagtafeln über die Vertretungspläne und teilen Stundenplanänderungen sofort ihrer Klasse mit.

Die Tagebuchordner sorgen dafür, dass das Tagebuch zu jeder Unterrichtsstunde im Unterrichtsraum vorliegt und nach dem Unterricht (vormittags und nachmittags) auf dem Sekretariat abgegeben wird.

8. Verhalten bei Gefahr oder Alarmproben

Solange keine andere Regelung getroffen wird, gilt Folgendes:

Bei einem (Probe-)Alarm verlassen die Schüler geschlossen den Unterrichtsraum und begeben sich auf dem kürzesten Weg auf dem Schulhof. Die Fluchtwege sind gekennzeichnet. Der Fachlehrer kontrolliert im Schulhof, ob alle Schüler seiner Klasse das Schulgebäude verlassen haben.

Taschen und Unterrichtsmaterialien bleiben im Unterrichtsraum.

In anderen Gefahrensituationen werden Anweisungen grundsätzlich über die Lautsprecheranlage gegeben.

9. Handys, Kameras

Während des Unterrichts und in den Pausen sind mobile Empfangsgeräte (z.B. Handys oder Smartphones) auszuschalten.

Im Schulbereich sind Tonaufzeichnungen, das Fotografieren und das Filmen verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Aufnahmen unter Aufsicht eines Lehrers und nicht für öffentliche Schulveranstaltungen. Über weitere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Schulleiter.

Eine Weitergabe oder eine Verbreitung von Bild-, Film- und Tonmaterial aus dem Schulbereich ohne ausdrücklicher Zustimmung aller Betroffenen ist untersagt.

10. Wertsachen im Sportunterricht

Sportlehrer stellen vor dem Unterricht ein Behältnis bereit, in dem Wertsachen abgelegt werden können. Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können. Die Schüler sind jedoch allein für die sichere Verwahrung der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.